



Telefon 08333 92347-0
Telefax 08333 92347-41
Internet www.realschule-babenhausen.de
E-Mail realschule.babenhausen@t-online.de

Einladung zum Klassenelternabend mit anschließender Wahl der Elternbeiräte

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Anton Fugger Realschule Babenhausen lädt Sie herzlich ein zum Klassenelternabend am

Donnerstag, den 11. Oktober 2018 um 19.00 Uhr.

An diesem Abend erhalten Sie die Möglichkeit, sich mit den Klassenleitern und Fachlehrern der Realschule über schulische Angelegenheiten der Jahrgangsstufe auszutauschen und, soweit gewünscht, einen Klassenelternsprecher zu wählen.

Die Wahl des Elternbeirates findet im Anschluss um ca. 20:00 Uhr in der Veranstaltungshalle der Schule statt. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigte, die an diesem Abend anwesend und nicht Lehrkraft der Anton Fugger Realschule sind.

Der Elternbeirat hat eine entscheidende Mitsprache in schulischen Angelegenheiten. Daher bitte ich Sie herzlich, sich nach Möglichkeit für die Wahl des Elternbeirates zur Verfügung zu stellen.

Wir freuen uns, wenn Sie im Sekretariat Vorschläge für die Wahl des Elternbeirats bis spätestens 05. Oktober abgeben.

Wer gewählt werden möchte, aber an diesem Abend nicht anwesend ist, muss eine schriftliche Einverständniserklärung im Sekretariat abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Rister, Realschuldirektor

Elternbeirat

Art. 66 (1) BayEUG	<p>Zusammensetzung Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule (...) ist ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.</p>
<p>Art. 65 BayEUG</p> <p>Art. 89 (2) BayEUG</p> <p>Art. 69 (2) BayEUG</p> <p>Art. 87 (1) BayEUG</p> <p>Art. 88 (1) BayEUG Art. 26 (2) BayEUG Art. 42 (2,7) BayEUG Art. 29 (3) BayEUG</p>	<p>Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Elternbeirat nimmt die Belange der Eltern der Schüler einer Schule wahr. 2 Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern in gemeinsamer Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler vertiefen 3 Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler wahren 4 Eltern aller Schüler und der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und Aussprache geben. <i>Keine</i> Teilnahmepflicht für Lehrer und Schulleiter. 5 Einvernehmen herstellen bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag. 6 Durch gewählte Vertreter (Vorsitzender, zwei Stellvertreter) an den Beratungen des Schulforums teilnehmen. 7 Mitwirkung im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann 8 Mitwirkung im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers führen kann 9 Mitwirkung bei der Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den genannten Voraussetzungen 10 Mitwirkung bei der Bestimmung eines Namens für die Schule 11 Herstellung des Einvernehmens bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen
§ 21 RSO	<p>Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres - alle Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht (Lehrkräfte, die gleichzeitig Elternfunktion an dieser Schule haben, sind nicht wählbar) - Im Einvernehmen von Elternbeirat und Schulleitung wird sowohl über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl als auch über das Wahlverfahren, das den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss, entschieden. Über die Wahlversammlung wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift erstellt, die zu den Schulakten genommen wird